

# Lichtenstein-Galberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Bohndorf, Adlig, Bernsdorf, Risdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Reudersdorf, Ortmannsdorf, Mülsen St. Nicolaus, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Rühlschnappel und Lirchheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

66. Jahrgang.

Nr. 214.

Bezahlte Zeitung  
im Amtsgerichtsbezirk

Mittwoch, den 15. September

Haupt-Infektionsorgan  
im Amtsgerichtsbezirk

1915.

## Zeichnet die dritte Kriegs-anleihe!

### Verkauf von geräuchertem Speck

Findet Freitag, den 17. September 1915 nur an Lichtensteiner Einwohner und nur in Mengen bis 2 Pfund an den einzelnen Haushalt statt.  
Die Ware wird von 2 Uhr ab gegen Karten im Verkaufsraum im Rathshaus abgegeben.  
Die Bezahlung ist in der Stadtkasse im Laufe der Vormittagsstunden und von 3 Uhr ab im Stadtratsordnungs-Sitzungszimmer (neben dem Sparkassenraum) zu leisten. Preis 1,55 M. für 1 Pfund.  
Der Stadtrat.

### Bekanntmachung,

die Auszahlung der reichsgesetzlichen Unterstüzungen betreffend.

Um dem großen Andrang bei den Auszahlungen vorzubeugen, machen wir hiermit bekannt, daß dieselben künftig im Stadtratsordnungs-Sitzungszimmer vorgenommen werden sollen, und zwar geordnet nach Buchstaben.  
Es werden gezahlt an die Empfänger, deren Namen die Anfangsbuchstaben

A-F	haben, von 8-9 Uhr.	vormittags
G-L	9-10	
M-R	10-11	mittags
S, Sch, St	11-12	
und T-S	12-1	

Als Zahltag kommen nur der 1. und 16. eines jeden Monats in Frage. Sollen diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so erfolgt die Auszahlung am folgenden Werktag.

Wer an einem anderen als dem Zahltag erscheint, hat keinen Anspruch auf geordnete Abfertigung.

Lichtenstein, am 14. September 1915.

Der Stadtrat.

### Strümpfe und Handschuh-Zählung.

Das Reichsamt des Innern hat eine Zählung der am 15. September 1915 in Deutschland vorräufigen baumwollenen Strümpfe und Handschuhe angeordnet, einschließlich der Mengen, die aus den in den Fabriken vorhandenen, für die Verarbeitung freien Garnen und Stoffen noch hergestellt werden können.

Von dem Ergebnis der Aufnahme wird es abhängig sein, ob und welche Mengen zur Ausfuhr zugelassen werden können.

Da für „gestrickte“ Strümpfe und Socken vermutlich keine oder nur wenig Ausfuhrbewilligungen nachgesucht werden dürften, so ist der Wert darauf gelegt worden, diese gesondert aufzuführen.

Es wird deshalb gebeten, die vom Stadtrat ausgegebenen Fragebogen recht vollständig auszufüllen und alle Bestände zu erfassen, auch diejenigen, die sich für Rechnung des Petrusenden außer dem Haus befinden (bei Heimarbeitern, Färbern, Bleichern usw., ferner in Consignationslagern innerhalb Deutschlands).

Die Angaben werden streng geheim gehalten und kommen nur zur Kenntnis der antragenden Behörden.

Auf Veranlassung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern werden jeden Beteiligten 3 gleichlautende Fragebogen (für Strümpfe und Handschuhe getrennt) zugestellt, wovon 2 Stück in gleichlautender Ausfertigung bis 22. September — und zwar unmittelbar oder durch Vermittlung des Stadtrats — an die Handelskammer in Chemnitz einzusenden sind, während das dritte Stück zurückbehalten werden kann. Diejenigen, welche keine Fragebogen erhalten haben, wollen sie in der Ratkassette entnehmen.

Es kommen Fabrikanten und Händler in Betracht, bei denen ein Bestand mehr als 10 Tausend baumwollenen Strümpfen oder Handschuhen zu erwarten ist.  
Lichtenstein, am 14. September 1915.

Der Stadtrat.

### Das Wichtigste.

\* Der Reichskanzler weist behufs einer Besprechung mit dem König und dem Ministerpräsidenten Grafen von Hertling in München.

\* Laut „Deutscher Tageszeitung“ hat, wie „K. Z.“ aus Petersburg erfährt, der Zar den General Ruski zu seinem Generaladjutanten ernannt. So will man bemerken, daß Ruski der Oberkommandierende sei.

\* Ein aus einem Gefangenenlager bei Effen entflohenes französisches Feldwebel wurde, als er die belgische Grenze bei Gronau überschreiten wollte, von einem Grenzposten erschossen.

\* Der „Gef. Sta.“ zufolge wird aus Mailand gemeldet: Die Offizierschule in Modena entließ 1000 Unterleutnants zur Front.

\* „Gavas“ meldet aus Rom: Die japanische Militärmission ist von Venedig nach der italienischen Front aufgebracht.

\* Der russische Gesandte in Cetinje, Wiers, ist angeblich wegen hohen Alters abberufen worden.

\* Der Bruder des Königs Konstantin (Griechenland) wurde zum Oberbefehlshaber der Kavallerie in Saloniki ernannt.

\* Nach Meldungen aus Bukarest berichtet die „Zea-Ro“, daß man auf dem dortigen Telegraphenamt einem weit verzweigten Spionagesystem auf die Spur gekommen sei. Der englische und der russische Ge-

### Broterversorgung der beurlaubten Militärpersonen — Mannschaften.

Beurlaubte Militärpersonen erhalten gegen Vorlegung ihres Urlaubspasses Brotmarken und zwar 6 Pfund wöchentlich, bei einem Urlaub von weniger als 1 Woche 1 Pfund Brot täglich.

Die Brotmarkenausgabestellen werden angewiesen, gegen Vorlegung des Urlaubspasses die der Urlaubsdauer entsprechende Anzahl von Brotmarken auszugeben und dies auf dem Passe zu vermerken.

Um auch den Sonntagurlaubern den Bezug von Brot zu ermöglichen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß die auf Sonntagurlaub gehenden Leute 2 Tage vorher ihren Angehörigen eine von der Militärbehörde bestätigte Anzeige senden können, aus der sich Zeit und Dauer des Urlaubs ergibt. Diese Anzeigen können von den Angehörigen ebenfalls als Ausweise zur Erlangung von Brotmarken benutzt werden und sind in gleicher Weise zu behandeln wie die Urlaubspässe.

Glauchau, den 13. September 1915.

Der Bezirksverband  
der Königlich Amtshauptmannschaft Glauchau.  
Amtshauptmann Graf von Holtendorff.

Mit Rücksicht auf den unhaltenden Rückgang der Maul- und Klauenseuche in Sachsen wird bestimmt, daß von den früher schon in Kraft gesetzten verschärften Mafregeln gegen diese Seuche (§ 45 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56 —) bis auf weiteres nur noch die folgenden in Anwendung zu kommen haben:

1. Die Vorschriften in § 45 unter a Absatz 1, 3 und 4, soweit es sich um Ursprungszeugnisse für nach Sachsen eingeführtes Klauenvieh handelt.

Die Polizeibehörden der Bestimmungsorte solchen Viehes und die Bezirkstierärzte haben streng darauf zu halten, daß die Ursprungszeugnisse ordnungsmäßig abgegeben werden.

Die Klauenviehbestände von Händlern, die auch mit Klauenvieh sächsischer Herkunft handeln, sind von den Bezirkstierärzten häufiger und tunlichst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte am Orte der Handelsniederlassung mit nachzusehen. Werden hierbei die Ursprungszeugnisse nicht in Ordnung befunden oder fehlen sie überhaupt, so sind die Tiere nach der Vorschrift in § 45 unter e Absatz 1 zu behandeln.

2. Die Vorschriften des § 45 unter b und c über Laderampen, Ein- und Ausladeplätze, Transportwagen, Gost- und Handelsställe.

3. Die Bestimmungen in § 45 unter e über die 10tägige Beobachtung und bezirkstierärztliche Untersuchung des nach Sachsen eingeführten Klauenviehs.

Von der in § 45 unter e Absatz 2 vorgeschriebenen bezirkstierärztlichen Untersuchung ist Klauenvieh befreit, das ohne weiteren Besitzwechsel binnen zwei Tagen vom Eintreffen am Schlachtort ab gerechnet geschlachtet wird.

4. Die Vorschriften über Schlachtvieh in § 45 unter f und g.

Mit dieser Verordnung, die sofort in Kraft tritt, erledigen sich die Verordnungen vom 12. September 1914 (Sächsische Staatszeitung Nr. 215 und Leipziger Zeitung Nr. 216), vom 27. Oktober 1914 (ebendort Nr. 252 und 253), vom 8. Dezember 1914 (ebendort Nr. 288 und 287) und vom 20. Mai 1915 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 116).

Ueber Einzelheiten der hiernach geltenden Vorschriften geben die Ortspolizeibehörden, die Bezirkstierärzte sowie die Verwaltungen der Schlachtviehhöfe und der öffentlichen Schlachthäuser Auskunft.

Dresden, am 7. September 1915.  
Ministerium des Innern.

### Die Stadt-Bibliothek Lichtenstein

ist Mittwoch von 12-1 Uhr und Sonntags von 11-12 Uhr geöffnet

sonde wurden von den Beamten mit wichtigen Telegrammen versorgt, die sich namentlich auf Verfügungen der rumänischen Regierung bezogen.

\* Verschiedene Blätter bringen eine Petersburg'sche „Tours“-Meldung, nach der in Petersburg der Verteidigungszustand hergestellt wird. Nachts sei jeder Zutritt untersagt. Längs der Mäute seien schwere Geschütze aufgestellt.

\* Republican erfährt aus Nizza: Die Admiralität gibt bekannt, daß zwei Barken mit Anläufen des versenkten Tampiers „Bille de Rohogancem“ von englischen und schwedischen Schiffen auf der Höhe von Cran aufgefunden wurden.